Pflanzenschutz-Warndienst

Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

03/2025 vom 30.01.2025

Inhalt:

- Teilwiderruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels UNMO (Zul.-Nr.: 00A846-00) hinsichtlich der Anwendungen auf Nichtkulturland
- Düngerechtliche Änderung ab 2025

Teilwiderruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels UNMO (Zul.-Nr.: 00A846-00) hinsichtlich der Anwendungen auf Nichtkulturland

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat zum 22. Januar 2025 auf Antrag der zulassungsinhabenden Firma die Zulassung des Pflanzenschutzmittels UNMO (Zul.-Nr.: 00A846-00) mit dem Wirkstoff Essigsäure für die unten aufgeführten Anwendungen im Haus- und Kleingarten widerrufen. Diese Anwendungen sind nicht mehr zulässig. Andere Anwendungen des Pflanzenschutzmittels bleiben von der Entscheidung unberührt.

| Anwendungsnummer | Schadorganismus | Kultur / Objekt |
|------------------|--|-------------------|
| 00A846-00/00-001 | Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, | Nichtkulturland |
| | Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter | ohne Holzgewächse |
| 00A846-00/00-015 | Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, | Wege und Plätze |
| | Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter | mit Holzgewächsen |
| 00A846-00/00-016 | Moose | Nichtkulturland |
| | | Ohne Holzgewächse |
| 00A846-00/00-017 | Moose | Wege und Plätze |
| | | Mit Holzgewächsen |

Der Teilwiderruf gilt auch für die entsprechenden Anwendungen der folgenden Vertriebserweiterungen:

- UnkrautNIX (Zul.-Nr.: 00A846-60)
- Express Unkrautvernichter RTU (Zul.-Nr.: 00A846-61).

Link: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Quelle: BVL, 28.01.2025

Düngerechtliche Änderung ab 2025: Verlängerung der Aufzeichnungsfrist von Düngemaßnahmen

Mit der Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie vom 13.12.2024 wurde die Frist zur Dokumentation der Düngemaßnahmen in der Düngeverordnung (DüV) verlängert. Betriebe haben seit dem 01.01.2025 nunmehr **vierzehn Tage** Zeit, ihre Düngemaßnahmen nach § 10 (2) Satz 1 DüV aufzuzeichnen. Die bisherige Regelung sah hierfür eine Frist von zwei Tagen vor.

Bearbeiterin: Judith Wollny

Im Auftrag gez.

Dr. Annette Kusterer

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109

E-Mail: pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de Internet: www.isip.de oder www.llg.sachsen-anhalt.de

